

Allgemeine Einkaufsbedingungen Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH

1 Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (kurz: AEB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH (kurz: Auftraggeber bzw. AG) und dem Lieferanten von Waren bzw. Dienst-/Werkleistungen (kurz: Auftragnehmer bzw. AN).
- 1.2. Bei sämtlichen Leistungen auf dem Gelände des Abfall- und Energiezentrums Asdonkshof (kurz: AEZ) und der angrenzenden Bioabfallbehandlungsanlage gelten ergänzend
 - a) die Betriebsordnung des Abfall- und Energiezentrums Asdonkshof nebst angrenzender Bioabfallbehandlungsanlage,
 - b) das Merkblatt „Arbeits- und Unfallschutz“, dabei insbesondere die Vorgaben zur Teilnahme an einer Einweisung vor Leistungsbeginn.
- 1.3. Bei Bauleistungen auf dem Gelände des AEZ und der angrenzenden Bioabfallbehandlungsanlage gilt ergänzend die Baustellenordnung des Abfall- und Energiezentrum Asdonkshof.
- 1.4. Sofern die Parteien INCOTERMS in den Vertrag einbeziehen, ohne sich dabei ausdrücklich über deren Fassung zu verständigen, gelten diese als in der bei Vertragsschluss aktuellen Fassung vereinbart.

2 Bestellungen

- 2.1. Bestellungen erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AEB, soweit zwischen den Parteien nichts Abweichendes vereinbart wird. Geschäftsbedingungen des AN werden nur dann und soweit Vertragsbestandteil, wie ihnen der AG schriftlich und ausdrücklich zugestimmt hat. Weder in der Entgegennahme einer Lieferung oder Leistung noch im Schweigen auf eine Auftragsbestätigung des AN, in welcher auf Geschäftsbedingungen des AN verwiesen wird, ist eine Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen des AN zu sehen. Regelungen in den Geschäftsbedingungen des AN, die in diesen AEB nicht oder anders geregelt sind, werden nicht Vertragsbestandteil.
- 2.2. Bei der Bestellung von Dienst-/Werk- und Bauleistungen, deren Auftragswert 25.000 EUR überschreitet, gelten ergänzend die Besonderen Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftrue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG NRW).
- 2.3. Sämtliche Bestellungen und rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen in Bezug auf den Vertrag bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit mindestens der Textform. Für die im Rahmen von Abrufbestellungen erteilten mündlichen oder fernmündlichen Abrufe ist eine Bestätigung in Textform erforderlich. Jegliche, den Vertrag betreffende Korrespondenz ist unter Angabe der Bestellnummer zu führen.
- 2.4. Der AG hält sich fünf Tage an sein Angebot gebunden. Sofern im Einzelfall eine postwendende Auftragsbestätigung erforderlich ist, behält der AG sich eine kürzere Bindungsfrist vor. Liegt dem AG innerhalb von fünf Tagen nach Auftragserteilung keine Bestätigung oder anderslautende Mitteilung vor, gilt der Auftrag durch den AN als angenommen. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, kommt der Auftrag nur zustande, wenn der AG der Abweichung zugestimmt hat.
- 2.5. Der AG ist jederzeit berechtigt, den Vertrag unter Angabe des Grundes zu kündigen, sofern er die bestellten Waren oder Leistungen aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr benötigt. Im Falle der Kündigung wird der AG dem AN etwaige bereits erbrachte Teilleistungen vergüten.

3 Liefer-/Leistungsumfang

- 3.1. Der Liefer-/Leistungsumfang ergibt sich aus der Bestellung bzw. dem Bestellschreiben inkl. Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnis.
- 3.2. Alle Lieferungen/Leistungen müssen dem Verwendungszweck, den anerkannten Regeln der Technik sowie den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entsprechen.
- 3.3. Für die Abrechnung sind die vom AG ermittelten geprüften Mengen, Maße und Gewichte maßgebend.
- 3.4. Alle für die Abnahme, den Betrieb, die Wartung und Reparaturen erforderlichen Unterlagen, insbesondere Prüfprotokolle, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen und Reparaturhandbücher, hat der AN in deutscher Sprache in vervielfältigungsfähiger Form kostenlos mitzuliefern.

4 Preise

- 4.1. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise. Sie beinhalten, sofern nichts anderes vereinbart ist, Lieferung frei Haus einschließlich Verpackung, Gebühren, Zölle und Versicherung. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen.
- 4.2. Sofern der AN seine Preise allgemein ermäßigt, sind auch die vereinbarten Preise entsprechend anzupassen.

5 Zahlungsbedingungen, Rechnungslegung

- 5.1. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung/Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Sofern der AG die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der AN 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist beim Kreditinstitut des AG eingeht.
- 5.2. Die Zahlung erfolgt in der Zahlungsart nach Wahl des AG.
- 5.3. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung per E-Mail im PDF-Format einzureichen. Die Rechnungen haben alle Bestelldaten vom AG, insbesondere die Bestellnummer, die Mailadresse des Bestellers und ggf. die Lieferantenummer zu enthalten. Für jeden Auftrag ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen, soweit nichts anderes vereinbart wurde; dies gilt auch für vereinbarte Teilzahlungen.
- 5.4. Forderungen gegenüber dem AG können nur mit dessen Zustimmung abgetreten werden; für Abtretungen, die aufgrund von Eigentumsvorbehaltsrechten erfolgen, gilt die Zustimmung von vornherein erteilt mit der Maßgabe, dass gegen den Abtretungsempfänger alle Rechte vorbehalten bleiben, die ohne Abtretung gegenüber dem AN bestehen würden.
- 5.5. Forderungen des AN berechtigen diesen nicht zum Zurückbehalt, es sei denn, sie sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 5.6. Der AG ist berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen sämtliche Forderungen des AN, die diesem gegen den AG zustehen, aufzurechnen.

6 Abnahme

- 6.1. Bei Werkleistungen sowie bei Lieferungen von Waren mit Aufstellung oder Montage sind die zu erbringenden Leistungen nach Fertigstellung förmlich abzunehmen. Fertigstellung bedeutet die vollständige und mit Ausnahme geringfügiger Restmängel mangelfreie Erbringung aller vertraglichen Leistungen einschließlich behördlicher Abnahmen. Die Abnahme kann nicht durch frühere Benutzung, Fertigstellungsanzeige oder auf andere Weise ersetzt werden. Eine schlüssige und fiktive Abnahme ist ausgeschlossen.
- 6.2. Der AN hat die Fertigstellung der vertraglichen Leistungen anzuzeigen und die Abnahme zu beantragen. Die Abnahme hat innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Fertigstellungsanzeige zu erfolgen.
- 6.3. Im Rahmen der Abnahme werden die Parteien etwaige geringfügige Restmängel protokollieren. Diese sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen zu beseitigen.

7 Liefer- und Leistungstermine, Leistungsort

- 7.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder Lieferfrist) ist bindend. Erfolgt die Anlieferung außerhalb der Lieferzeit, behält sich der AG vor, die Lieferung nicht anzunehmen und diese auf Kosten und Gefahr des AN zurückzusenden.
- 7.2. Als Liefertag gilt bei Waren der Tag des Wareneingangs am Geschäftssitz des AG und bei Werkleistungen der Tag der Abnahme.
- 7.3. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der AN mit dem Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung bedarf.
- 7.4. Der AN hat den AG unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 7.5. Werden Lieferungen und/oder Leistungen im Falle höherer Gewalt, bei Streik oder Aussperrung unmöglich oder wesentlich verzögert, kann der AG den Vertrag ganz oder teilweise kündigen oder die Ausführung zu einem späteren Termin verlangen, ohne dass dem AN hieraus irgendwelche Ansprüche gegen den AG zustehen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH

- 7.6 Der AN ist zu Teillieferungen/-leistungen grundsätzlich nicht berechtigt.
- 7.7 Leistungsort ist das Abfall- und Energiezentrum Asdonkshof nebst angrenzender Bioabfallbehandlungsanlage in Kamp-Lintfort.
- 8 Leistungen im Zeit- und Materialnachweis**
Für Leistungen im Zeit- und Materialnachweis als Gegenstand eines eigenständigen Vertrages oder als Nebenarbeiten bei der Ausführung eines Vertrages (angehängte Leistungen im Zeit- und Materialnachweis) gilt ergänzend Folgendes:
- 8.1 Leistungen im Zeit- und Materialnachweis werden nur vergütet, wenn sie vor ihrem Beginn ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Dem AG ist die Ausführung von Leistungen im Zeit- und Materialnachweis rechtzeitig vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Die tägliche Arbeitszeit ist mit dem AG abzustimmen.
- 8.2 Der AG erkennt nur die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden an. Über die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden und den dabei erforderlichen Aufwand für den Verbrauch von Stoffen, für die Vorhaltung von Einrichtungen, Geräten, Maschinen und maschinellen Anlagen, für Frachten, Fuhr- und Ladeleistungen sowie etwaige Sonderkosten, sind werktäglich Zeit- und Materialnachweise beim AG einzureichen. Der AG hat die von ihm bescheinigten Zeit- und Materialnachweise innerhalb von sechs Werktagen nach Zugang an den AN zurückzugeben. Mit der Unterzeichnung der Zeit- und Materialnachweise durch den AG ist keine Anerkennung einer Zahlungspflicht verbunden.
- 8.3 Die tatsächlich geleisteten und durch den AG bescheinigten Arbeitsstunden werden nach den zur Zeit der Ausführung mit dem AG vereinbarten Stundensätzen vergütet. Führt der AN an einem Tag mehr als 50 % an vertragsgegenständlichen Leistungen durch und werden an diese vertragsgegenständlichen Leistungen mit Zustimmung des AG Leistungen im Zeit- und Materialnachweis angehängt, so werden für diese Auslösungen und Fahrgelder nicht vergütet.
- 9 Entsorgungsleistungen**
Für die Bestellung von Entsorgungsleistungen gilt ergänzend Folgendes:
- 9.1 Der AN hat dem AG unverzüglich nach Vertragsschluss ein gültiges Entsorgungsfachbetriebs-Zertifikat gem. § 56 KrWG für die zu erbringenden Tätigkeiten bezogen auf die vertragsgegenständlichen Abfälle vorzulegen. Das Entsorgungsfachbetriebs-Zertifikat ist während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten.
- 9.2 Der AN erbringt die Leistungen unter Einhaltung der gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen, insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und seiner untergesetzlichen Regelungen sowie der Landesabfallgesetze und Satzungen des Kreises Wesel sowie der Kommunen des Kreises Wesel in der jeweils geltenden Fassung.
- 9.3 Etwaige Angaben des AG zu Mengen, Zusammensetzung und Beschaffenheit der Abfälle sind unverbindlich. Mindestmengen sowie eine bestimmte Zusammensetzung und Beschaffenheit der Abfälle werden nicht zugesichert.
- 9.4 Die Übernahme der Abfälle hat auf Abruf des AG zu erfolgen.
- 9.5 Das Eigentum an den Abfällen, die Verkehrssicherungspflicht und die Verantwortung für die Entsorgung der Abfälle gehen mit Verladung der Abfälle auf den AN über.
- 9.6 Der AG nimmt bei jeder Abholung von Abfällen am AEZ Eingangswägungen der Transportfahrzeuge auf den geeichten Waagen des AEZ vor. Bei der Ein- und Ausfahrt ist durch den Transporteur die interne Vertrags-/Abholnummer des Betriebsdatenerfassungssystems des AG anzugeben.
- 9.7 Der AG zahlt an den AN ein Entgelt für die durch den AN zu erbringenden Entsorgungsleistungen. Die Abrechnung des Entgelts erfolgt auf Grundlage der vereinbarten Preise (EUR/Mg) und des im Abrechnungszeitraum ermittelten Gesamtgewichts. Zur Abrechnung werden dem AN die Wiegeprotokolle durch den AG zur Verfügung gestellt.
- 9.8 Der Transport der Abfälle wird vom AN mittels für die jeweilige Abfallart geeigneter Fahrzeuge durchgeführt. Der AN ist verpflichtet sicherzustellen, dass eine Zulassung nach der Anzeige- und Erlaubnisverordnung vorliegt und eine Kopie bzw. ein Ausdruck der von der Behörde bestätigten Anzeige oder Beförderungserlaubnis bei jedem Transport mitgeführt wird. Sie ist dem AG auf Anforderung vorzulegen.
- 9.9 Der AN ist verpflichtet, die Abfälle unter Berücksichtigung sämtlicher abfallrechtlicher Vorgaben zu entsorgen, d. h. insbesondere einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen.
- 9.10 Der AN darf eine im Angebots- bzw. Bestellschreiben benannte Behandlungsanlage nur nach vorheriger Zustimmung des AG wechseln. Der AG wird die Zustimmung zum Wechsel der Behandlungsanlage nur aus wichtigem Grund verweigern. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn die neue Behandlungsanlage nicht über einen gültigen Nachweis der Anerkennung als Entsorgungsfachbetrieb gem. § 56 KrWG verfügt.
- 9.11 Der AG ist jederzeit berechtigt, die Ausführung der Entsorgungsleistungen zu überwachen und notwendige Anordnungen zu treffen. Dem AG ist zu diesem Zwecke während der üblichen Geschäftszeiten Zugang zu den Behandlungsanlagen zu gewähren. Sofern ein Dritter Betreiber der Anlage ist, hat der AN mit diesem ein entsprechendes Recht für den AG zu vereinbaren.
- 10 Gefährübergang und Versand**
- 10.1 Bei Lieferung von Waren geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit Übergabe an den AG an dessen Geschäftssitz, bei Werkleistungen sowie bei Lieferungen von Waren mit Aufstellung oder Montage mit Abnahme auf den AG über.
- 10.2 Der Versand der Ware erfolgt auf Gefahr des AN. In der Versandanzeige, dem Frachtbrief und auf der Rechnung ist die Bestellnummer zu vermerken.
- 10.3 Waren sind so zu verpacken, dass Schäden bei Transport und Ladevorgängen vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung des Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Die Rücknahmeverpflichtungen des AN, auch hinsichtlich der Transport- und Produktverpackung, richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der AN versichert, dass sämtliche Verpackungen gesetzesgemäß bei einem entsprechenden Systemanbieter lizenziert und gemeldet sind und die Abgaben dafür vollständig und ordnungsgemäß gezahlt werden.
- 11 Gewährleistung**
- 11.1 Für die Gewährleistungsansprüche des AG gelten, sofern nachstehend oder ansonsten nichts anderes vereinbart ist, die gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.2 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des AG beschränkt sich auf etwaige offene Mängel, d. h. auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Bei der Untersuchung erkennbare Mängel hat der AG dem AN innerhalb von 3 Arbeitstagen seit Wareneingang anzuzeigen. Mängel, die bei der Untersuchung nicht erkennbar waren, hat der AG dem AN innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung anzuzeigen. Die Empfangsbestätigung gilt ausschließlich als Bestätigung des Wareneinganges, keinesfalls jedoch als Anerkennung der ordnungsgemäßen Erfüllung.
- 11.3 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder in eine andere Sache eingebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde. Der gesetzliche Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggfs. Aus- und Einbaukosten, trägt der AN auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Haftung des AG bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt. Der AG haftet jedoch nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 11.4 Neben den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen steht dem AG nach seiner Wahl das Recht auf Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Herstellung eines neuen Werks zu.
- 11.5 Kommt der AN der Aufforderung zur Nacherfüllung innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist der AG berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen und vom AN Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss zu verlangen. Dies gilt auch, wenn

Allgemeine Einkaufsbedingungen Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH

- sich der AN außerstande erklärt, die Nacherfüllung innerhalb der Frist durchzuführen. Ist die Nacherfüllung durch den AN fehlgeschlagen oder dem AG unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der AG den AN unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben im Übrigen unberührt.
- 11.6 Bei Teillieferungen/-leistungen beginnt die Gewährleistungsfrist mit der erfolgten Durchführung der letzten Teillieferung/-leistung.
- 11.7 Mit dem Zugang einer Mängelanzeige beim AN ist die Verjährung der Gewährleistungsansprüche gem. § 203 BGB gehemmt.
- 11.8 Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte oder nachgebesserte Teile erneut.
- 11.9 Durch Abnahme bzw. Billigung von vorgelegten Unterlagen, insbesondere Mustern und Plänen, verzichtet der AG nicht auf etwaige Gewährleistungsansprüche.
- 12 Haftung bei Ansprüchen Dritter**
Der AN garantiert, dass alle von ihm erbrachten Leistungen und die von ihm gelieferten Waren frei von Rechten Dritter sind und er damit befugt ist, die Nutzungs- und Verwertungsrechte uneingeschränkt auf den AG zu übertragen. Der AN stellt den AG von möglichen berechtigten Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten materiell und prozessual frei. Die durch die Rechtsverteidigung entstandenen notwendigen Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten des AN.
- 13 Urheberrecht, gewerbliche Schutzrechte an Unterlagen, Waren etc.**
- 13.1 An vom AG abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem AN zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Mustern, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen des AG behält sich der AG das Eigentum und Urheberrecht vor. Sie sind ausschließlich zur Ausführung der vertraglichen Leistung zu verwenden und auf Verlangen des AG vollständig an den AG zurückzugeben.
- 13.2 Soweit die Leistung des AN oder seiner Angestellten und Nachunternehmer urheberrechtlich geschützt ist, verbleiben diese höchstpersönlichen Urheberrechte beim AN/Angestellten/Nachunternehmer. Der AN überträgt dem AG jedoch das unbeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht an seiner Planung bzw. der Planung der Angestellten und dem ausgeführten Werk einschließlich des Rechtes zur Bearbeitung, Änderung, der Vervielfältigung und der Verbreitung sowie der Veröffentlichung. Soweit Urheberrechte an den Planungen der Nachunternehmer bestehen, überträgt der AN auch diese Nutzungsrechte und das Recht zur Bearbeitung, Änderung, Vervielfältigung und Verbreitung sowie Veröffentlichung an den AG. Die Nutzungsrechte sind mit der vertraglichen Vergütung vollständig abgegolten.
- 13.3 Mit dem Erwerb der Lieferung/Leistung erlangt der AG das Recht, Instandsetzungen, Änderungen oder dergleichen an dem Liefer-/Leistungsgegenstand selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, sofern bei einer im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung die Belange des Urhebers an seiner urheberrechtlich geschützten Planung hinter schutzwürdigen Interessen des AG zurücktreten oder eine Entstellung des Werkes oder eine andere Beeinträchtigung im Sinne von § 14 UrhG nicht anzunehmen ist. Weiterhin ist der AG berechtigt, Ersatzteile selbst herzustellen oder durch Dritte herstellen zu lassen. Diese Rechte dürfen auch durch Schutzvermerke des AN nicht beeinträchtigt werden.
- 13.4 Alle bei der Planung und/oder Durchführung der Lieferung/Leistung entstehenden Erfindungen, Entwicklungen und sonstigen Erkenntnisse des AN stehen dem AN und dem AG zur gleichberechtigten wirtschaftlichen Verwertung zu, wenn der AG an der Planung und/oder Durchführung der Lieferung und Leistung mitgewirkt hat. Erfindungen, die von Mitarbeitern des AN und AG in Zusammenhang mit der Lieferung/Leistung gemacht werden, sind unbeschränkt in Anspruch zu nehmen. Es erfolgt eine gemeinsame Anmeldung, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird.
- 14 Geheimhaltung, Datenschutzrecht**
- 14.1 Im Rahmen der Geschäftsbeziehung ausgetauschte Daten, Unterlagen und sonstige Informationen unterliegen der Geheimhaltung, auch nach Beendigung des Vertrages. Die Pflicht zur Geheimhaltung erlischt erst, wenn und soweit das in den Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.
- 14.2 Ohne vorherige Zustimmung des AG ist es dem AN nicht gestattet, in Werbematerial, Broschüren etc. auf die Geschäftsverbindung hinzuweisen.
- 14.3 Der AN hat die Bestimmungen zum Datenschutzrecht, insbesondere der DSGVO und des BDSG, einzuhalten. Der AG behält sich vor, mit dem AN eine gesonderte Datenschutzvereinbarung zu treffen.
- 15 Compliance**
- 15.1 Der AN unterstützt die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie die Erklärung der International Labor Organisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit in Übereinstimmung mit nationalen Gesetzen und Gepflogenheiten.
- 15.2 Der AN unterlässt jegliche Diskriminierung aufgrund ethnischer Herkunft, Religion, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung oder Geschlecht.
- 15.3 Der AN hält die geltenden Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen ein und sorgt für ein sicheres und gesundheitsförderliches Arbeitsumfeld, um die Gesundheit der Beschäftigten zu erhalten und Unfälle, Verletzungen sowie arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden.
- 15.4 Der AN verpflichtet sich, die Vorgaben des Mindestlohngesetzes einzuhalten und sämtlichen von ihm eingesetzten Arbeitnehmern im Sinne dieses Gesetzes den jeweils gültigen Mindestlohn zu zahlen.
- 15.5 Der AN verpflichtet sich, die sich aus dem Geldwäschegesetz ergebenden gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.
- 15.6 Der AN beachtet die internationalen Antikorruptionsstandards, wie sie im Global Compact der Vereinten Nationen und in lokalen Antikorruptions- und Bestechungsgesetzen festgelegt sind. Insbesondere bietet der AN den Beschäftigten des AG keine Dienstleistungen, Geschenke oder Vorteile an, die das persönliche Verhalten der Beschäftigten hinsichtlich der Tätigkeit für den AG und der Objektivität gegenüber den AN beeinflussen.
- 15.7 Der AN stellt den AG im Innenverhältnis von sämtlichen Ansprüchen materiell und prozessual frei, die gegen den AG aufgrund eines Verstoßes des AN oder eines Nachunternehmers gegen die dem AN oder dem Nachunternehmer gesetzlich obliegenden Verpflichtungen geltend gemacht werden. Die durch die Rechtsverteidigung entstandenen notwendigen Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten des AN.
- 16 Arbeitsschutz**
- 16.1 Bei Dienst- und Werkleistungen auf dem Gelände des AEZ und der angrenzenden Bioabfallbehandlungsanlage werden AG und AN zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenarbeiten und sich gegenseitig sowie ihre Beschäftigten über die von ihren jeweiligen Tätigkeiten ausgehenden Gefahren informieren.
- 16.2 Der AN hat rechtzeitig vor Beginn der Arbeitsausführung einen verantwortlichen Vertreter zu benennen, der gemeinsam mit einem vom AG Beauftragten mögliche Gefährdungen ermittelt und Schutzmaßnahmen festlegt. Die Gefährdungsbeurteilung und die Festlegung der Schutzmaßnahmen müssen dem AG zu Beginn der Arbeitsausführung schriftlich vorliegen.
- 16.3 Die Umsetzung der Schutzmaßnahmen ist vor Beginn der Arbeiten und danach fortlaufend während der Auftragsausführung durch den verantwortlichen Vertreter des AN stichprobenartig zu überprüfen.
- 17 Nachunternehmer, eingesetzte Arbeitskräfte**
- 17.1 Die Ausführung von Lieferungen/Leistungen durch Nachunternehmer bedarf der vorherigen Zustimmung des AG.
- 17.2 Der AN verpflichtet sich, seine Nachunternehmer sorgfältig auszuwählen und sicherzustellen, dass diese sich in einer Weise verhalten, die den Interessen des AG entspricht. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der unter Ziff. 14 benannten Verpflichtungen.
- 17.3 Der AN ist verpflichtet, keine (Leih-)Arbeitnehmer zu beschäftigen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Der AN ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass auch die von ihm beauftragten Nachunternehmer keine (Leih-)Arbeitnehmer beschäftigen, die nicht im Besitz

Allgemeine Einkaufsbedingungen Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH

einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind.

18 Haftung des AG

Die Haftung des AG ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für die Haftung von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des AG, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

19 Sonstiges

- 19.1 Erfüllungsort für beide Teile ist Kamp-Lintfort.
- 19.2 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
- 19.3 Ist der AN Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher, auch internationaler, Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Kamp-Lintfort. Entsprechendes gilt, wenn der AN Unternehmer i. S. d. § 14 BGB ist. Der AG ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des AN zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 19.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

Kamp-Lintfort, 01.10.2025